OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607273/15/MS

Datum:
Linz, 18. August 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25. November 2024, GZ: BHLL/924100061860/24, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und des Kraftfahrgesetzes (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 320 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25. November 2024, GZ: BHLL/924100061860/24, wurde über Frau A__ wegen Übertretungen 1. gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO iVm § 5 Abs. 2 StVO; 2. gemäß § 37 Abs. 1 FSG iVm § 14 Abs. 1 Z 1 FSG und 3. gemäß § 102 Abs. 5 lit. b KFG Gelstrafen (zu 1. 1.600 Euro; zu 2. 40 Euro und zu 3. 30 Euro) sowie im Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen (zu 1. 14 Tage, zu 2. 18 Stunden und zu 3. 3 Stunden) auf der Grundlage des § 99 Abs. 1 lit. b StVO (zu 1.), des § 37 Abs. 1 und 2a FSG (zu 2.) und des § 134 Abs. 1 Z 1 KFG (zu 3.) verhängt und ein Kostenbeitrag von gesamt 180 Euro vorgeschrieben.

Der Beschwerdeführerin wurden folgende Verwaltungsübertretungen zur Last gelegt:
„1. Datum/Zeit: 11.06.2024, 05:45 Uhr
Ort: C__, D-Straße, Kzg. mit der L1375
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben sich am 11.06.2024 um 05:45 Uhr in C__, D-Straße / Kzg. L1375 nach Aufforderung eines besonders geschulten Organes der Bundespolizei geweigert, Ihre Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen. Sie haben unmittelbar zuvor das angeführte KFZ zum oa. Ort gelenkt.

2. Datum/Zeit: 11.06.2024, 05:41 Uhr
Ort: C__, D-Straße, Kzg. mit der L1375
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben es als Fahrzeuglenker/in unterlassen den Führerschein trotz Verlangens eines Organs der Straßenaufsicht zur Überprüfung auszuhändigen.

3. Datum/Zeit: 11.06.2024, 05:41 Uhr
Ort: C__, D-Straße, Kzg. mit der L1375
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben es als Lenker/in unterlassen den Zulassungsschein des PKW sowie die bei der Genehmigung oder Zulassung vorgeschriebenen Beiblätter zum Zulassungsschein trotz Verlangens der Straßenaufsicht dieses Dokument zur Überprüfung auszuhändigen.“

Gegen dieses Straferkenntnis das der Beschwerdeführerin zu Handen ihres Rechtsvertreters am 28. November 2024 zugestellt wurde, richtet sich die am 27. Dezember 2024 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge eine mündliche Verhandlung sowie die Aufnahme der beantragten Beweise durchführen und der vorliegenden Beschwerde gegen das angefochtene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25. November 2024 zu

GZ: BHLL/924100061860/24 Folge geben sowie das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos beheben.

Begründend wurde Folgendes dargelegt:
„Das Straferkenntnis der BH Linz-Land verletzt die Beschwerdeführerin in ihren subjektiven Rechten.
Als Beschwerdepunkte werden die mangelhafte Beweiswürdigung sowie die Verletzung von wesentlichen Verfahrensvorschriften geltend gemacht.
Die Ausführungen der Behörde in ihrer Begründung erschöpfen sich zum einen in der Aufzahlung gesetzlicher Bestimmungen, ohne auf den konkreten Sachverhalt Bezug zu nehmen. Zum anderen ergibt sich aus den Erwägungen der Behörde kein Sachverhaltsbezug. Die Behörde hat schlichtweg jegliche Subsumtion unterlassen und stellt dies eine wesentliche Verletzung von Verfahrensvorschriften dar.
Der der Beschwerdeführerin zur Last gelegte Sachverhalt hat sich de facto nicht zugetragen wie zur Anzeige gebracht. Vielmehr stellte sich der Sachverhalt wie folgt dar:
Der gesamte Sachverhalt wurde von der Beschwerdeführerin per Video aufgenommen. Die Aufnahmen dokumentieren das Gespräch zwischen der Beschwerdeführerin und den einschreitenden Exekutivbeamten. Die Tonaufnahmen sind von sehr guter Qualität und zeigt sich, dass die Angaben der beiden Exekutivbeamten vor der belangten Behörde nicht den Tatsachen entsprechen.
Im Zuge der Amtshandlung (gegen den Sohn der Beschwerdeführerin) erfolgte zwar eine ‚Aufklärung' hinsichtlich der Durchführung des Alkotests, wobei zu diesem Zeitpunkt nicht im Raum stand, dass der Alkotest verweigert wird. Der Sohn der Beschwerdeführerin teilte sogar mit, dass er den Alkotest machen wird. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde die Beschwerdeführerin nicht zu einem Alkotest aufgefordert.
Ais sich die Beschwerdeführer nach der Rechtsgrundlage für das Einschreiten der Exekutivbeamten erkundigte, teilte einer der Beamte mit: ‚Zu Ihnen komme ich dann, weil Sie haben in dem Moment keinen Führerschein mehr, weil ich Ihnen den jetzt nehme.'
Nach einigen Minuten teilte einer der einschreitenden Polizisten der Beschwerdeführerin mit, dass die Beschwerdeführerin einen Alkotest vornehmen kann. Diese erklärte sich damit auch einverstanden.
Kurz darauf teilte einer der einschreitenden Beamten mit, dass ‚die Amtshandlung aufgrund des aggressiven Einschreitens bereits beendet ist'.
Zusammengefasst hat die Beschwerdeführerin den Alkotest zu keinem Zeitpunkt verweigert. Weiters hat die Beschwerdeführerin die unter den Spruchpunkten 2. und 3. angeführten Verwaltungsübertretungen nicht begangen. Die Beschwerdeführerin war bereit, den Führerschein sowie die Fahrzeugpapiere vorzulegen bzw. den Beamten auszuhändigen.
Das Video kann im Zuge einer Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht vorgelegt werden."

Mit Schreiben vom 6. Februar 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung kein Gebrauch gemacht wird.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 20. März 2025, an der die Beschwerdeführerin, ihr Rechtsvertreter und eine Vertreterin der belangten Behörde teilnahmen. Als Zeugen wurden GI E__, RI F__, G__ und H__ einvernommen. Das in der Beschwerde angeführte Video wurde auszugsweise am Handy der Beschwerdeführerin abgespielt. Dieses wurde über Aufforderung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Gänze übermittelt und der belangten Behörde zur Wahrung des Parteiengehörs weitergeleitet und die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Die mündliche Verhandlung wurde am 18. Juni 2025 fortgesetzt. Bei dieser waren die Beschwerdeführerin, deren Rechtsvertreter sowie eine Vertreterin der belangten Behörde anwesend. Im Rahmen der fortgesetzten Verhandlung wurde bekannt gegeben, dass sich die vorliegende Beschwerde einzig gegen Spruchpunkt 1. des bekämpften Straferkenntnisses richtet.

Auf die Einvernahme der von der Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung am 20. März 2025 beantragten Zeugen konnte verzichtet werden, da aus dem vorgelegten Video eindeutig hervorgeht, dass die Beschwerdeführerin die Durchführung des Alkotests verweigert hatte. Auf den Umstand, ob die Beschwerdeführerin danach bei einem sonst am fraglichen Ort anwesenden Polizeibeamten bereit war doch noch einen Alkotest zu machen, kommt es nach erfolgter Verweigerung nicht mehr an.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Die Beschwerdeführerin kam am 11. Juni 2024, nachdem sie von ihrem Sohn telefonisch gebeten worden war, ihm den Führerschein zu bringen, zu einer mit ihren Söhnen stattgefundenen Amtshandlung in C__, D-Straße Kreuzung mit der L1375 hinzu. Sie war mit dem Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa dorthin gefahren.

Die Beschwerdeführerin wurde von einem anwesenden Polizeibeamten, dem Zeugen GI E__, aufgefordert, ihre Atemluft auf Alkohol untersuchen zu lassen, was diese jedoch ablehnte.

Dass die Beschwerdeführerin mit dem oben angeführten Fahrzeug zu der oben angeführten Örtlichkeit hingefahren ist, wird von dieser nicht bestritten.
Zur Frage, ob die Beschwerdeführerin zur fraglichen Zeit zur Untersuchung ihrer Atemluft auf Alkohol aufgefordert wurde und ob und ggf. wann diese Amtshandlung für beendet erklärt wurde, ist Folgendes auszuführen.
Vorerst ist festzuhalten, dass in dem von der Beschwerdeführerin übermittelten Video (in mehreren überschneidenden Abschnitten) weder die in Rede stehende Aufforderung der Beschwerdeführerin ihre Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen noch die Erklärung, die Amtshandlung sei beendet, enthalten ist, da dieses mitten im Geschehen startet.
Dass die Beschwerdeführerin vom Zeugen GI E__ zum Alkotest aufgefordert wurde, ergibt sich aus den Zeugenaussagen der in der mündlichen Verhandlung einvernommenen Polizeibeamten. Dieser konnte sich nach eigenen Angaben genau daran erinnern, die Beschwerdeführerin zum Alkotest aufgefordert zu haben und auch daran, dass er die Amtshandlung um 5.45 Uhr für beendet erklärt hatte. Auch der weitere als Zeuge einvernommene Polizeibeamte konnte sich an die Aufforderung der Beschwerdeführerin zum Alkotest durch seinen Kollegen GI E__ erinnern und dass es dann geheißen habe, es sei eine Verweigerung erfolgt. Beide als Zeugen einvernommenen Polizeibeamten konnten sich gut an die Amtshandlung mit der Beschwerdeführerin erinnern und schilderten diese samt der stattgefundenen Diskussion nachvollziehbar. Es gibt in der Zusammenschau mit dem von der Beschwerdeführerin vorgelegten Video keinen Grund an den Angaben dieser beiden Zeugen zu zweifeln.

Dass eine Aufforderung an die Beschwerdeführerin ergangen ist, ihre Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, ergibt sich ebenso aus dem von der Beschwerdeführerin vorgelegten Video, wo diese in zwei Sequenzen sinngemäß angab, sie habe zuvor den Alkotest nicht machen wollen, sei aber jetzt dazu bereit. Daraus kann zweifelsfrei geschlossen werden, dass die Beschwerdeführerin zuvor zur Untersuchung ihrer Atemluft auf Alkoholgehalt (Alkotest) aufgefordert worden war, da nur in diesem Fall die Aussage der Beschwerdeführerin, wie beschrieben, einen Sinn ergibt. Aus diesen Aussagen im Video ergibt sich zugleich, dass die Beschwerdeführerin die Absolvierung des Alkotest abgelehnt hatte. Gleiches ergibt sich auch diesbezüglich aus den Angaben der in der mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen GI E__ und RI F__.

Dass die Amtshandlung, betreffend die Aufforderung zum Alkotest auch vom Zeugen GI E__ beendet wurde, ergibt sich ebenfalls aus dem von der Beschwerdeführerin vorgelegten Video, in dem der Zeuge der Beschwerdeführerin mehrmals mitteilte, die Amtshandlung sei beendet und sie habe daher keinen Führerschein (richtig: keine Lenkberechtigung) mehr. Dies äußerte er nicht nur gegenüber der Beschwerdeführerin, sondern auch gegenüber seinen dazugekommenen Kollegen, denen die Beschwerdeführerin gesagt hatte, sie würde den Alkotest machen.

Wie bereits oben angeführt, ist auf dem von der Beschwerdeführerin vorgelegten Video, welches die Amtshandlung nicht von Beginn an zeigt, weder die Aufforderung an die Beschwerdeführerin, ihre Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, noch das vom Zeugen ausgesprochene Beenden der Amtshandlung in Bezug auf die Aufforderung zur Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt enthalten, sondern im Wesentlichen die Diskussion der Beschwerdeführerin mit dem Zeugen GI E__ und einigen sonst noch anwesenden Polizeibeamten.
Das von der Beschwerdeführerin vorgelegte Video ist daher per se nicht geeignet, darzulegen, es habe keine an sie gerichtete Aufforderung, ihre Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, gegeben, noch die Amtshandlung sei zu der Zeit, als sie bereit gewesen war ihre Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, nicht beendet gewesen, da dieses Szenario auf dem Video, wie bereits oben angeführt, nicht enthalten ist.
Der als Zeuge einvernommene Polizeibeamte GI E__ konnte sich nach eigenen Angaben genau daran erinnern, dass er die Amtshandlung um 5.45 Uhr für beendet erklärt hatte. Auch der weitere als Zeuge einvernommene Polizeibeamte konnte sich an die Aufforderung der Beschwerdeführerin zum Alkotest durch seinen Kollegen GI E__ erinnern und dass es dann geheißen habe, es sei eine Verweigerung erfolgt. Beide als Zeugen einvernommenen Polizeibeamten konnten sich gut an die Amtshandlung mit der Beschwerdeführerin erinnern und schilderten die Amtshandlung samt der stattgefundenen Diskussion nachvollziehbar. Es gibt in der Zusammenschau mit dem von der Beschwerdeführerin vorgelegten Video keinen Grund an den Angaben dieser beiden Zeugen zu zweifeln.

Die beiden Söhne der Beschwerdeführerin wurden ebenso als Zeugen einvernommen. Diese konnten zur Frage der Aufforderung zur Untersuchung der Atemluft auf Alkohol, gerichtet an deren Mutter, keine konkreten Angaben machen. Aus den Angaben dieser beiden Zeugen kann zur Frage, ob die Beschwerdeführerin zum Alkotest aufgefordert wurde sowie ob und wann die Amtshandlung mit der Beschwerdeführerin für beendet erklärt wurde, nichts gewonnen werden.

Zusammenfassend steht aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der aufgenommenen Beweise fest, dass die Beschwerdeführerin vom Zeugen GI E__ zur Untersuchung ihrer Atemluft auf Alkoholgehalt aufgefordert wurde und die Amtshandlung zu der Zeit als die Beschwerdeführerin bereit gewesen war, die Untersuchung durchzuführen, die Amtshandlung bereits beendet war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 5 Abs. 2 StVO sind Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen,

1. die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, oder
2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht,

auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

Atemluft kann jederzeit, auch ohne Vorliegen von Alkoholisierungssymptomen auf Alkoholgehalt untersucht werden (VwGH 22. März 2002, 2003/02/0246; 11. September 2001, 2001/03/0027; 21. November 2003, 2003/02/0246; 11. September 2013, 2012/02/0015).

Wird nach einer erstmaligen Aufforderung zum Alkotest, der der Betroffene nicht Folge leistet, die Amtshandlung nicht für beendet erklärt, sondern durch Stellen eines neuerlichen Begehren (auch mehrfach) fortgesetzt, so stellte dies ein einheitliches Geschehen dar, was bedeutet, dass der Betroffene den Test, solange die Amtshandlung noch nicht abgeschlossen wurde, ablegen kann, ohne sich strafbar zu machen (VwGH 17. November 1982, 82/03/0107; 24. Oktober 2008, 2008/02/0187).

Der Tatbestand des § 99 Abs. 1 lit. b StVO (§ 5 Abs. 2) ist mit der Weigerung des Fahrzeuglenkers, sich den Test zu unterziehen, vollendet; auch dann, wenn er sich nach einer Debatte mit dem Straßenaufsichtsorgan doch noch hierzu bereit erklärt (VwGH 21. November 1986, 86/18/0217; 20. März 2009, 2008/02/0142; 29. Juni 2012, 2012/02/0054).

Aufgrund der unter II. getroffenen Feststellungen und der vorgenommenen Würdigung steht fest, dass die Beschwerdeführerin, der an sie gerichteten Aufforderung einen Test ihrer Atemluft auf Alkoholgehalt durchzuführen, nicht nachgekommen ist, sondern diesen abgelehnt hat. Damit hat die Beschwerdeführerin die ihr unter Spruchpunkt 1. des bekämpften Straferkenntnisses angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört

und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Die Beschwerdeführerin hat keine Gründe glaubhaft gemacht, aus denen hätte geschlossen werden können, dass sie an der ihr angelasteten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, da sie sich damit begnügt hat, die ihr in Spruchpunkt 1. des bekämpften Straferkenntnisses angelasteten Verwaltungsübertretung in Abrede zu stellen.
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28. November 1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die der Beschwerdeführerin in Spruchpunkt 1. des bekämpften Straferkenntnisses zur Last gelegten Verwaltungsübertretung/en stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit dem Verweigern der Durchführung des verlangten Alkotests als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Es wurde von der belangten Behörde kein Umstand als mildernd und kein Umstand als erschwerend gewertet. Da gegen die Beschwerdeführerin verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vorliegen, kommt ihr der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zugute. Andere Milderungsgründe sowie Erschwerungsgründe sind nicht ersichtlich.

Da seitens der Beschwerdeführerin im verwaltungsstrafrechtlichen Verfahren keine Angaben zu deren Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen gemacht wurden, ging die belangte Behörde von keinen außergewöhnlichen Umständen und

keiner unverschuldeten drückenden Notlage aus. Zumal die belangte Behörde mit der Verhängung der Mindeststrafe das Auslangen gefunden hat, können Ermittlungen hinsichtlich deren Einkommens-, Vermögens- und Familien-verhältnisse unterbleiben.

Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) stellt die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe dar. Diese kann nur dann unterschritten werden, wenn die in § 20 VStG normierten Voraussetzungen vorliegen, dass entweder die Beschwerdeführerin noch minderjährig wäre, was nicht der Fall ist oder die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen, was ebenfalls nicht gegeben ist, zumal weder Milderungs- und Erschwerungsgründe gegeben sind.
Ein Absehen von der Verhängung einer Strafe oder die Erteilung einer Ermahnung kommt mangels Vorliegens der hierfür normierten Voraussetzungen nicht in Betracht, zumal bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 2 StVO iVm § 99 Abs. 1 lit. b StVO nicht von einem geschützten Rechtsgut von geringer Bedeutung auszugehen ist.

Damit steht fest, dass an der Strafbemessung der belangten Behörde kein Ermessensmangel festzustellen ist, womit im Ergebnis die Beschwerde gegen Spruchpunkt 1. des bekämpften Straferkenntnisses als unbegründet abzuweisen ist.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.
Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Daraus ergibt sich ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren von 320 Euro.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß